

S 9 AS 1774/23 ER



## SOZIALGERICHT LEIPZIG

### BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. [redacted] - Antragstellerin -
2. [redacted] - Antragsteller -

gegen

Jobcenter Leipzig, vertreten durch den Geschäftsführer, Erich-Weinert-Straße 20, 04105 Leipzig

- Antragsgegner -

beigeladen:

Stadt Leipzig Sozialamt, Abteilung Soziale Wohnhilfen, Prager Straße 21, 04103 Leipzig

hat die 9. Kammer des Sozialgerichts Leipzig durch den Richter Dr. Ast ohne mündliche Verhandlung am 7. März 2024 beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, den Antragstellern vorläufig Kosten der Unterkunft in dem von ihnen bewohnten Hostel in tatsächlicher Höhe zu gewähren, das sind antragsgemäß 1680 Euro für die Unterkunft vom 07.03. bis 31.03.2024, 2100 Euro für April 2024 und 2170 Euro für Mai 2024, wobei auf die Antragstellerin und den Antragsteller je die Hälfte des monatlichen Betrages entfällt. Die Zahlungspflicht des Antragsgegners steht unter der Bedingung, dass die Antragsteller durch

Vorlegung einer Rechnung den Nachweis vorlegen, dass sie selbst gegenüber dem Unterkunftsanbieter leistungspflichtig sind. Die ausgesprochene Verpflichtung soll durch Zahlung direkt an den rechnungsstellenden Betreiber der Unterkunft erfüllt werden.

2. Die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller sind vom Antragsgegner zu tragen.

## Gründe

I.

Die Antragstellerin \_\_\_\_\_ zieht aufgrund ihres Weiterbewilligungsantrags vom 24.4.2023 und des Bewilligungsbescheids vom 4.5.2023 für den Zeitraum 06/2023 bis 05/2024 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß SGB II in Höhe des Regelsatzes vom Antragsgegner. Kosten für die Unterkunft wurden zunächst nicht beantragt, da die Antragstellerin wohnungslos war. Der Antragsteller \_\_\_\_\_ erhält aufgrund seines Antrages vom 28.4.2023 und des Bewilligungsbescheids vom 3.5.2023 für den Zeitraum vom 28.04.2023 bis 30.04.2024 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe des Regelbedarfs, wobei aus gleichem Grund Unterkunftsstellen nicht anfielen.

Mit Schreiben vom 02.11.2023 beantragten die Antragsteller beim Antragsgegner die Übernahme der Übernachtungskosten von 70 Euro pro Nacht für ein Doppelzimmer im Homeplanet Hostel, Bornaische Straße 50, 04277 Leipzig.

Zur Begründung des Antrags führen wir aus das es ihnen trotz intensiver Bemühungen insbesondere über die Sozialarbeiterinnen der SZL gGmbH bisher nicht gelungen sei, eine Wohnung zu finden. Der Winter nahe, und es sei nicht mehr zumutbar, draußen zu übernachten. Die Notübernachtungen seien nach Geschlechtern getrennt und nehmen keine Paare auf.

Mit Bescheiden vom 17. November 2023 lehnte das Jobcenter je gegenüber \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ den Antrag auf Zusicherung der Kostenübernahme ab. Es beruft sich dabei darauf, dass das Wohnungsangebot hinsichtlich der Bruttokaltmiete i.H.v. 2095,54 € nicht den Angemessenheitskriterien der Verwaltungsrichtlinie zu den Kosten der Unterkunft der Stadt Leipzig genüge. Nach dieser Richtlinie betrage die maximal übernahmefähige Bruttokaltmiete für einen Haushalt mit 2 Personen 450 € pro Monat.

Am 28.11.2023 legten \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ jeweils Widerspruch ein. Sie verwiesen ergänzend darauf, dass sie kein Telefon und Internetzugang haben, was die Wohnungssuche erschwere. Sie seien als Teil einer stark stigmatisierten Personengruppe nahezu überall unerwünscht.

Mit Schreiben vom 1.12.2023, eingegangen am 4.12.2023, beantragten \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Leipzig. Zur Begründung

tragen sie ergänzend vor, dass beide suchtkrank seien und in ihrem bisherigen Leben viel mitgemacht hätten. Sie bräuchten einander und können nicht ohne den Schutz und Beistand des anderen sein.

In der Antragsrwiderrung vom 8.12.2023 verweist das Jobcenter darauf, dass es \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ möglich und zumutbar sei, in einer Notunterkunft Stadt Leipzig unterzukommen. Daher seien die sehr hohen Unterkunftskosten des Hotels nicht zwingend notwendig und somit abzulehnen.

Die Antragsteller beantragen zuletzt mit Schriftsatz vom 05.03.2024

Das Jobcenter zu verpflichten, die Kosten für das Doppelzimmer im Homeplanet Hostel von 70,- Euro pro Nacht, also pro Person und Nacht 35,- Euro, zu übernehmen.

Der Antragsgegner beantragt mit Schriftsatz vom 08.12.2023, darauf bezugnehmend zuletzt mit Schriftsatz vom 01.03.2024:

Den Antrag abzulehnen.

Das Gericht hat am 22.12.2023 beschlossen, die Stadt Leipzig, Sozialamt, Abteilung soziale Wohnhilfen beizuladen. Am 28.12.2023 gab es einen Erörterungstermin in der Sache zu welchen auch die für \_\_\_\_\_ zuständigen Sozialarbeiterinnen Frau Lehmann sowie für \_\_\_\_\_ Frau Fissenewert als Zeuginnen gehört wurden. Beide arbeiten für das SZL Suchtzentrum gGmbH.

In jenem Termin teilten die beiden Antragsteller mit, dass Sie seit Ende Dezember bis zum 7.3.2024 in dem genannten Hostel untergekommen sind, finanziert aus zugelosten Spendengeldern, die vom Verein Mach Los e.V. verwaltet werden.

Die Wohnungssuche der beiden Antragsteller blieb bis heute erfolglos. Jeder der beiden sucht inzwischen für sich selbst eine Wohnung. Am 19.2.2024 sicherte das Jobcenter die Kostenübernahme in Bezug auf ein Wohnungsangebot zu, das ihm \_\_\_\_\_ vorgelegt hatte. Diese Wohnung hat \_\_\_\_\_ aber nicht erhalten.

II.

Der Antrag ist zulässig. Das Gericht kann gem. § 86b Abs. 2 S. 2 SGG eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen (Regelungsanordnung), wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Ein streitiges Rechtsverhältnis ist gegeben. Streitig ist, ob die Antragsteller gegen den An-

tragsgegner einen Anspruch auf Übernahme der Unterkunftskosten haben, die in den folgenden Monaten anfallen werden. Dass insoweit künftige Ansprüche betroffen sind, die zumal faktisch nur entstehen werden, wenn der Antragsgegner die Kosten tatsächlich trägt, schließt nicht aus, dass ein aktuell regelungsbedürftiges Rechtsverhältnis gegeben ist. Vielmehr zeigt es, dass eine solche Regelung dringlich ist, um den Anspruch auf Anerkennung der Unterkunftskosten nicht faktisch zu vereiteln.

Da die ergangenen Bewilligungsbescheide bestandskräftig sind, wurde der Antrag auf Kostenübernahme vom Antragsgegner als Antrag auf eine Zusicherung behandelt und beschieden. Der Antrag ist aber, nachdem die Kosten tatsächlich entstehen werden, als implizit darauf gerichtet auszulegen, die Bewilligungsbescheide gem. § 48 SGB X aufzuheben und zu ändern, und wird im Widerspruchsverfahren entsprechend zu behandeln sein.

Da ein Widerspruchsbescheid noch nicht erlassen wurde, konnte einer Klage in der Hauptsache noch nicht erhoben werden.

Soweit die Regelungsanordnung für [REDACTED] für den Monat Mai über den aktuellen Bewilligungszeitraum hinausgeht, und insofern noch keine explizite Entscheidung des Jobcenters vorliegt, ergibt sich gleichwohl die Regelungsnotwendigkeit daraus, dass zusammen mit der Antragstellerin ein Doppelzimmer angemietet wird und beide auch zusammenleben. Eine Aufspaltung des Verfahrens wäre nicht sachdienlich.

III.

Der Antrag ist auch begründet. Anordnungsanspruch (hierzu sogleich) sowie Anordnungsgrund (hierzu unter IV.) sind gegeben.

1.

Ob ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht, kann im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes insoweit unbestimmt bleiben, als die Tatsachengrundlage der Entscheidung nicht bestmöglich aufgeklärt werden kann. Der Entscheidung liegen daher die Angaben aus den Schriftsätzen der Beteiligten und der Beigeladenen, der für sie Antragsteller zuständigen Sozialarbeiterinnen sowie die im Erörterungstermin gewonnenen Informationen zugrunde.

2.

In rechtlicher Hinsicht besteht ein Anspruch nach Auffassung der erkennenden Kammer, da die Antragsteller keine andere Möglichkeit hatten, je für sich eine Wohnung an einem für sie zumutbaren Wohnort anzumieten. Dass sie keine Möglichkeit hatten, ist hinreichend glaubhaft gemacht.

Der Anspruch der Antragsteller auf Übernahme der Unterkunftskosten folgt aus § 22 Abs.

1 S. 1 SGB II. Danach werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Ein Hostel ist eine Unterkunft im Sinne dieser Norm. Unterkünfte sind alle Räume, in denen man sich vor der Witterung schützen, persönliche Gegenstände unterbringen sowie eine Privatsphäre finden und sich zurückziehen kann (vgl. Münder (Hrsg.), SGB II, 6. Aufl. 2017, § 22, Rn. 21 mwN).

3.

Welche Aufwendungen angemessen sein, wird abstrakt durch eine Richtlinie der Stadt Leipzig bestimmt. Die Kosten der Hostelunterkunft überschreiten die dort festgelegten Werte um ein Vielfaches. Neben der abstrakten ist aber die konkrete Angemessenheit zu berücksichtigen.

Dass, wie allgemein anerkannt, die konkrete Angemessenheit ebenso maßgeblich wie die abstrakte ist, wird auch explizit in der in § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II vorausgesetzt, der Folgendes besagt: „Soweit die Aufwendungen für Heizung und, nach Ablauf der Karenzzeit, die Aufwendungen der Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem allein-stehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.“

Die Kammer geht davon aus, dass es vorliegend um die Bestimmung der angemessenen Kosten geht, nicht um die ausnahmsweise Übernahme unangemessener Kosten nach der zitierten Vorschrift. Diese macht vielmehr deutlich, dass „die Besonderheiten des Einzelfalles“ bereits in die Beurteilung der Aufwendungen als angemessen einfließen. Solange es um die Frage geht, ob es für einen Antragsteller überhaupt Wohnungen zu welchen Kosten verfügbar sind, geht es nach Auffassung der Kammer um die Bestimmung der Angemessenheit. Die zitierte Norm betrifft nur Fälle, in denen aus besonderen Gründen ein Umzug oder Ähnliches nicht zumutbar ist (vgl. Münder, SGB II, 6. Aufl. 2017, § 22, Rn. 124).

Konkret angemessen ist die Miete für den günstigsten Wohnraum, der für den wohnung-suchenden Leistungsberechtigten tatsächlich zugänglich ist, sofern er sich in ausreichendem und zumutbaren Umfang um Wohnraum bemüht (vgl. Münder, SGB II, 6. Aufl. 2017, § 22, Rn. 100 f. m.w.N.). Die Bewertung ist demnach einerseits an den tatsächlichen Gegebenheiten auszurichten – den Möglichkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Antrag-steller – andererseits aber normativierend, nämlich mit der Forderung verbunden, alles, was möglich und zumutbar ist, auch wahrzunehmen.

(a)

Es ist dabei nicht möglich, einen Leistungsberechtigten von vornherein auf die Möglichkeit

zu verweisen, ohne festen Wohnsitz zu leben und in Gemeinschaftsunterkünften für Wohnungslose zu nächtigen. Das Gericht kann insoweit der Auffassung des Antragsgegners nicht folgen. Wäre es so, wären die ausdifferenzierten Regeln zur abstrakten Angemessenheit von Unterkunftskosten hinfällig, weil alle Leistungsempfänger auf die billigste Möglichkeit verwiesen werden könnten, keine Wohnung zu haben und in Notunterkünften zu nächtigen. Das Argument: „Diese Kosten sind unangemessen, denn der Leistungsberechtigte kann billiger in einer Obdachlosenunterkunft nächtigen“ ist nicht tragfähig, weil es auf alle Leistungsberechtigten anwendbar wäre. Der Verweis auf die Möglichkeit der Obdachlosigkeit widerspricht ferner dem noch näher darzustellenden Gesetzeszweck. Das wird etwa anhand von § 22 Abs. 8 SGB II deutlich. Danach können, sofern Bürgergeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Das Gesetz sieht also erhöhte Aufwendungen zur Vermeidung dieses Übels schon explizit vor. (Das Gesetz ist dabei nicht so zu verstehen, dass diese Vorschrift nur Personen betrifft, die bereits eine finanzierte Unterkunft haben, denn das zementierte eine Diskriminierung zwischen Wohnungsinhabern und Obdachlosen, die von Rechts wegen nicht gezogen werden darf, vgl. daher Mündler, SGB II, 6. Aufl. 2017, § 22 Rn. 242).

Die Frage, ob Obdachlosigkeit von Gesetzes wegen in Kauf genommen werden darf, um zu hohe Kosten der Unterkunft zu vermeiden, muss im vorliegenden Fall nicht in allgemeiner Weise entschieden werden, denn es liegen Umstände vor, die dafür sprechen, zumindest vorübergehend und zum Zwecke weiterer Wohnungssuche die Hostelunterkunft als konkret angemessen einzustufen.

Die Obdachlosigkeit mit Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften würde im Fall der beiden Antragsteller das Ziel ihrer Drogentherapie gefährden. Beide werden seit über einem Jahr erfolgreich aufgrund ihrer Heroinabhängigkeit therapiert und sind abstinent. In der Substitutionstherapie wird die Dosis sukzessiv reduziert und außerdem kontrolliert, dass sie keine Drogen nehmen. In der Obdachlosigkeit wäre der Suchtdruck demgegenüber wieder erhöht. Auch die Gemeinschaftsunterkünfte für Obdachlose sind für den Therapieerfolg ungünstig. Nach Aussage von \_\_\_\_\_, der mehrfach dort nächtigte, gebe es dort viele Konsumenten. Man bekomme Drogen angeboten, obwohl den Anbietern wüssten, dass man abstinent sei. Die spendenfinanzierte Unterbringung im Hostel seit Ende Dezember 2023 demgegenüber habe nach dem Vortrag der beiden Sozialarbeiterinnen im Schriftsatz vom 19.02.2024 den beiden Antragstellern sichtlich gut getan und zu allgemeiner Entspannung und verbessertem Wohlbefinden geführt, was sich positiv auf alle Lebensbereiche ausgewirkt habe. Inzwischen habe jedoch die Sorge um die Zukunft und die Angst, ab Anfang März wieder obdachlos zu sein, die Oberhand gewonnen und gehe einher mit Stress, Nervosität, schlechter Laune und Schlafproblemen.

Dass die Drogentherapie fortgesetzt und in ihrem Erfolg nicht gefährdet werden darf, entspricht dem im SGB II selbst explizierten Gesetzeszweck. Gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes soll die Grundsicherung für Arbeitsuchende es den Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Gem. Abs. 2 soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (...) gestärkt und dazu beitragen

werden, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Die Grundsicherung soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, (1.) dass durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird, (2.) die Erwerbsfähigkeit einer leistungsberechtigten Person erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird, (3.) Nachteile, die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus einem der in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Gründe entstehen können, überwunden werden. Zu jenen Gründen gehört i.V.m. § 1 Abs. 1 SGB IX jede Behinderung, also körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern kann. Die Antragsteller sind aufgrund ihrer Drogenabhängigkeit und deren Folgen in diesem Sinne beeinträchtigt.

Im Erörterungstermin trugen die Antragsteller glaubhaft vor zu versuchen, ihre Lebenssituation nachhaltig zu ändern und sobald möglich zu arbeiten. Diese Absicht manifestiert sich auch in der bisher erfolgreichen Therapie. Die Antragsteller haben somit eine Grundeinstellung erkennen lassen, die dem Gesetzeszweck entspricht und erscheinen daher als besonders förderungswürdig. Sie haben sich mit dem Leben in Obdachlosigkeit und der oft damit verbundenen Suchtproblematik nicht abgefunden. Auch angesichts ihres Alters - geboren, - haben sie real eine bessere Perspektive als die Rückkehr in Obdachlosigkeit und andauernde Hilfebedürftigkeit.

(b)

Auch die weitere Möglichkeit, die Antragsteller von vornherein auf Orte zu verweisen, an denen der Wohnungsmarkt nicht so angespannt ist wie in Leipzig, scheidet nach Auffassung der Kammer aus. Als (unter der Voraussetzung hinreichender Bemühungen) zumutbaren Wohnort sieht die Kammer für die beiden Antragsteller Leipzig sowie angrenzende und gut mit Bus oder Bahn angebundene Nachbarortschaften an.

Beide Antragsteller leben seit langem in Leipzig und haben dort ihren sozialen Bezugsraum. Ein Umzug an einen anderen Ort ist ihnen insbesondere deshalb nicht zuzumuten, weil sie sich aufgrund ihrer Drogentherapie täglich am Klinikum St. Georg vorstellen müssen. Der Erfolg der Therapie darf nicht durch den Umzug in eine andere Stadt oder weite Anreisewege gefährdet werden. Das folgt aus der bereits explizierten Zwecksetzung des SGB II.

(c)

Wenn bei der Prüfung, welcher Wohnraum dem Leistungsberechtigten tatsächlich zugäng-

lich war, demnach die Obdachlosenunterkünfte ausscheiden und die Betrachtung im Wesentlichen auf Leipzig zu beschränken ist, bleibt die faktische Frage, ob es und zu welchen Konditionen es den Antragstellern möglich war, eine dauerhafte Wohnung anzumieten.

Das Gericht bemerkt insoweit folgende Rahmenbedingungen der Wohnungssuche für die Antragsteller:

aa) Ihnen selbst war es in der Obdachlosigkeit ohne fremde Hilfe nur sehr eingeschränkt möglich, Wohnungsangebote einzuholen – schon aufgrund schwierigen Zugangs zu Internet und Kommunikationswegen.

bb) Sie waren vielmehr auf die Hilfe der beiden für sie zuständigen Sozialarbeiterinnen angewiesen. Diese haben für sie Angebote eingeholt, beispielhaft Anfang Februar acht Angebote für \_\_\_\_\_ Seit November 2023 wurde: \_\_\_\_\_ zu drei Wohnungsbesichtigungen eingeladen, jedoch entschieden sich die Eigentümer immer für eine andere Person. In keinem dieser Fälle konnte das Wohnungsexposé dem Jobcenter vorlegt werden, um die Angemessenheit prüfen lassen.

Ist zur Wohnungssuche wöchentliche Termine bei ihrer Sozialarbeiterin. WBS-Wohnungen, die auf der entsprechenden Internet-Seite der Stadt Leipzig angeboten werden, werden wöchentlich überprüft, Vermieter gegebenenfalls angerufen oder angeschrieben. Alle vier bis sechs Wochen wird zur zuständigen Ansprechpartnerin des Sachgebiets Wohnraumversorgung der Stadt Leipzig Kontakt aufgenommen. Bei ImmoScout24 wurde eine Suchanfrage aufgegeben. Auf sämtliche in Frage kommende Wohnungsangebote wird geantwortet. In der Regel gebe es aber keine Reaktionen auf die Anfragen. Bis Mitte Februar gab es aber nur einen Termin zur Wohnungsbesichtigung. Ein Interessentenbogen wurde jeweils bei der WBG Kontakt e.G. und der Vonovia eingereicht

Erschwerend für die Wohnungssuche ist die Wohnungslosigkeit. Beide Antragsteller haben keine Mietschuldenfreiheitsbescheinigung, aber negative SCHUFA-Einträge. Nach den Angaben der zuständigen Sozialarbeiterin sei die Internet-Seite mit WBS-Wohnungen nicht aktuell. Insetierte Wohnungen sind bereits reserviert/vergeben, mögliche Wohnungsgeber sind nicht erreichbar oder antworten nicht; die Wohnungen sind für spezielle Zielgruppen vorgesehen (zB 60+), die Wohnungen seien teurer als KdU-Satz.

Die Unterstützung durch das Suchtzentrum erweise sich bei der Wohnungssuche dabei nicht unbedingt als hilfreich. Mündlich müsse der Träger nicht zwingend erwähnt werden, aber spätestens bei der E-Mail-Kommunikation taucht der Begriff „Suchtzentrum“ auf

cc) Es ist dem Gericht nicht erkennbar, dass der Antragsgegner die Antragsteller in irgendeiner Weise bei der Wohnungssuche unterstützt hat. Zwar ist er im Normalfall nicht verpflichtet, selbst bei der Wohnungssuche aktiv zu werden. Dass hier kein Normalfall vorliegt, ergibt sich indes aus den geschilderten Umständen. Es ist offensichtlich, dass den Antragstellern Wohnungen in dem sowieso sehr angespannten Segment des Wohnungsmarktes,

der für Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften aufgrund des satzungsmäßigen KdU-Satzes in Frage komme, tatsächlich nicht zugänglich ist. Dass sie das Jobcenter hier auf die Prüfung der Angemessenheit vorgelegter Wohnungsangebote anhand des KdU-Satzes beschränkt, erscheint der Kammer nicht als ausreichend. Vielmehr ist in einer solchen Situation, in der eine Wohnung offensichtlich nur über dem satzungsmäßigen KdU-Satz gefunden werden kann, erfolgversprechender, wenn das Jobcenter selbst bei der Suche unterstützend tätig wird, weil es den Vermietern sofort und glaubhaft kommunizieren kann, dass trotz Überschreitung des KdU-Satzes die Miete in tatsächlicher Höhe anerkannt wird. Dieses Vorgehen ist auch im Hinblick auf die Kostenersparnis angezeigt – eine Verlängerung der Hostelunterbringung wäre so eventuell vermeidbar gewesen.

dd) Das beigeladene Sozialamt der Stadt Leipzig hat den Antragstellern keine Gewährleistungswohnungen anbieten können. Vielmehr verweist es die beiden Antragsteller auf die Gemeinschaftsunterkünfte für Obdachlose.

ee) Wohnungen beim größten Leipziger Vermieter, der LWB, sind den Antragstellern verschlossen.  ist geschildert, dass sie dort nach persönlicher Vorsprache sofort abgewiesen wurde. Sie hatte mit ihrer Mutter in einer LWB-Wohnung gelebt. Nach Auszug der Mutter habe sie Mietschulden angehäuft.  nüsse gegenüber der LWB noch für Schäden aufkommen (Beschädigung der Tür, Verlust des Schlüssels) und habe Betriebskosten nachzuzahlen.

Dass die LWB nicht bereit ist, erneut Wohnungen an die Antragsteller zu vermieten, ist nach dem Vortrag der Sozialarbeiterinnen deshalb besonders misslich, weil das Sachgebiet Wohnraumversorgung in erster Linie LWB-Wohnungen vermittelt.

Ohne die von Seiten der LWB bestehenden Vermietungshindernisse weiter erforschen zu können, geht das Gericht davon aus, dass diese prinzipiell zu beheben sind. Dabei kann der Antragsgegner im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichten und Möglichkeiten ebenso beitragen wie allgemeiner die Stadt als Träger des Jobcenters (gerade hinsichtlich der Kosten der Unterkunft gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II). Die Stadt Leipzig kann sich ihrer Möglichkeiten zur Einflussnahme auch nicht durch die privatrechtliche Organisationsform eines stadt-eigenen Unternehmens berauben. So ist auch nach der Selbstdarstellung des Unternehmens die „gesellschaftsvertragliche Aufgabe der Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (LWB) vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnraumversorgung breiter Schichten der Bevölkerung. Die LWB ist dabei als kommunales Tochterunternehmen strategischer Partner der Stadt Leipzig bei der praktischen Umsetzung ihrer sozial-, wohnungs- und stadtentwicklungspolitischen sowie ökologischen Ziele.“

4.

Angesichts der genannten Rahmenbedingungen ist für das Gericht hinreichend glaubhaft gemacht, dass die Antragsteller mithilfe der beiden Sozialarbeiterinnen alles ihnen mögliche unternommen haben, um Wohnungen zu finden.

Die Hostelskosten sind daher nach dem eingangs erläuterten Maßstab als angemessen zu beurteilen. Die Kosten von 35 Euro pro Person und Nacht für ein Zweibettzimmer mit Frühstück sind nicht zu hoch. Die Unterkunft ist nicht zu groß oder von zu hohem Standard. Der Preis ist marktgerecht.

Die Kammer verkennt dabei nicht, dass die Unterbringung in einem Hostel nur vorübergehenden Charakter hat. Das SGB II geht seiner Systematik nach davon aus, dass Leistungsberechtigte in dauerhaften Mietverhältnissen unterkommen. Dieses Ziel verfolgen indessen auch die beiden Antragsteller. Wenn die Wohnungssuche sich indes trotz aller Bemühungen als so schwierig wie geschildert erweist, ist die Unterbringung in einem Hostel zur Überbrückung angezeigt.

#### IV.

Ein Anordnungsgrund ist mit der drohenden Obdachlosigkeit zu bejahen. Obdachlosigkeit ist ein wesentlicher Nachteil im Sinne des § 86b Abs. 2 S. 2 SGG.

#### V.

Die Anordnung ist zeitlich begrenzt auf den laufenden Bewilligungszeitraum für die Antragstellerin. Die Kammer hat erwogen, einen Abschlag von 5% auf die tatsächlich anfallenden Kosten zu berücksichtigen. Im Regelsatz berücksichtigte Aufwendungen für die Wohnungsausstattung und Reinigung fallen einerseits im Hostel nicht an. Da andererseits keine eigene Küche vorhanden ist, haben die Antragsteller voraussichtlich höhere Kosten für ihr tägliches Essen. Daher hat die Kammer von einer entsprechenden Regelung Abstand genommen.

#### VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus dem Unterliegen des Antragsgegners.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Sächsischen Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Leipzig, Berliner Straße 11, 04105 Leipzig schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Verfügung steht. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der ERVV in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Einlegung der Beschwerde durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Der Vorsitzende der 9. Kammer

Dr. Ast  
Richter



